

Satzung der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen GRÜNE LISTE SCHRIESHEIM und hat ihren Sitz in Schriesheim. Die Grüne Liste Schriesheim ist eine mitgliedergebundene Wählervereinigung. Der Sitz der Wählervereinigung ist Schriesheim.

§ 2 Zweck

Der Zweck der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM ist die Mitwirkung an der Schriesheimer Kommunalpolitik unter sozialen und ökologischen Grundsätzen, insbesondere die Teilnahme an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen. Ziel ist die nachhaltige Entwicklung von Schriesheim.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in der Regel schriftlich beim Vorstand der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM beantragt, der über die Annahme des Antrags entscheidet. In strittigen Fällen legt der Vorstand die Bewerbung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist dem/der Bewerber/in gegenüber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung der Vereinigung, ihre Grundsätze und politischen Ziele verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Vereinigung entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (7) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Mitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung der/des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an der politischen Willensbildung in der üblichen Weise (z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen) mitzuwirken,
 - b. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten/innen mitzuwirken,
 - c. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 - d. innerhalb der Vereinigung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - e. an allen Sitzungen der Grünen Liste Schriesheim und ihrer Gremien teilzunehmen,
 - f. sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen oder ähnlichem zusammenzuschließen.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. die Grundsätze der Vereinigung zu vertreten,
 - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe anzuerkennen,
 - c. seinen Beitrag pünktlich per Bankeinzug zu bezahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 24 EURO zu bezahlen. Die Beiträge werden jeweils im Januar für das laufende Jahr erhoben und von einem dem Vorstand benannten Girokonto abgebucht. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studierende sind beitragsfrei.

§ 6 Aktive Nichtmitglieder

- (1) Die freie Mitarbeit bei der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM steht jeder Person als aktivem Nichtmitglied offen.
- (2) Aktive Nichtmitglieder haben das Recht, sich an der Willensbildung der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM aktiv zu beteiligen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben dort Antrags-, Rede- und, wenn die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, Stimmrecht. Das Stimmrecht gilt jedoch nicht in Satzungs- und Personalangelegenheiten.
- (3) Aktive Nichtmitglieder können für kein Vorstandsamt der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM kandidieren.
- (4) Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen können aktive Nichtmitglieder Mandate auf Wahllisten wahrnehmen.

§ 7 Organe der Grünen Liste Schriesheim

Die Organe der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können jederzeit Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten/innen für den Gemeinderat und die Ortschaftsräte sowie die Wahl der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Satzung der Vereinigung, politische Anträge, Resolutionen sowie über die sonstigen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim mindestens zwei Wochen vorher geladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Antrages von mindestens zehn Mitgliedern der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. kraft Amtes dem/der Fraktionssprecher/in der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM im Schriesheimer Gemeinderat
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM, koordiniert die Arbeit und vertritt diese nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gewählt ist, wer jeweils in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei weiteren Wahlgängen genügt für die Wahl in ein Vorstandsamt die einfache Mehrheit.
- (5) Die Abwahl des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder ist mit der absoluten Mehrheit einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung der GRÜNEN LISTE SCHRIESHEIM. Er/sie ist verpflichtet, in jährlichem Turnus einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen vor Beendigung der Amtszeit des Vorstandes die Kassenführung auf deren Rechtmäßigkeit und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Anträge für eine Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mit der Einladung spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung (Datum des Poststempels) mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wählervereinigung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Es ist für ökologische oder soziale Zwecke in Schriesheim zu verwenden. Die Durchführung der Auflösung der Vereinigung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 07.12.2011 in Kraft und löst die bisher gültige Satzung ab.